

THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– Dezember 2024 –

Engi, Lorenz: Die Würde der Verletzlichen. – Weilerswist-Metternich: Velbrück Wissenschaft 2022. 240 S., geb. € 39,90 ISBN: 978-3-95832-303-2

Programmatisch setzt der als Privatdozent in Sankt Gallen Öffentliches Recht und Rechtsphilos. lehrende Lorenz Engi mit dem Titel seiner 2022 vorgelegten Monographie die Kategorien *Würde* und *Vulnerabilität* in ein grundlegendes Verhältnis zueinander, um rechtsphilos. Menschenwürde und Menschenrechte in einer für die theol. Anthropologie höchst anschlussfähigen Art und Weise zu erörtern.

Hierzu gliedert der Vf. das Werk in drei Teile, die sich zunächst (1.) dem Verhältnis von *Würde* und *Verfügung* (respektive: *Unverfügbarkeit*) widmen, sodann (2.) nach den aus zugesprochener *Würde* folgenden *Rechten* fragen und schließlich (3.) Dimensionen von *Politik* und *Recht* entfalten, in denen Menschenwürde und Menschenrechte fundamentale Bedeutung zukommt. Ausgangspunkt ist für den Vf. die Feststellung, dass die Menschenwürde einerseits als der „Ankerpunkt, das Um-willen der Rechtsordnung“ (12) gelten muss, sie zugleich jedoch nicht als präzise gefasster Rechtsbegriff der juristischen Dogmatik gelten könne. Mit seiner Studie will der Vf. eine „Annäherung an den begrifflichen Gehalt der Menschenwürde“ (ebd.) leisten.

In der historischen Erschließung des Menschenwürdebegriffs, wie er heute verwendet wird, setzt der Vf. sozusagen kanonisch bei Kant und dessen tiefgreifender Universalisierung, wohlgemerkt in Relation zum Sittengesetz, ein (18). Als zentraler Begriff wird mit Kant die *Autonomie* in die Konzeption menschlicher Würde eingeführt, ebenso wie zwischen dem individuellen Menschen und, losgelöst von tatsächlich vorfindlicher Autonomie, der *Menschheit* als Bezugsgröße von Würde, Achtung und Selbstbestimmung unterschieden (19). In der Folge entwickelte Würdekonzeptionen sieht der Vf. im grundsätzlichen Gefolge Kants, wobei er systematisch zwei „Theriefamilien“ (ebd.) unterscheidet, anknüpfend an menschliche Handlungsfähigkeit (19–22), respektive an das Phänomen der Demütigung (22–23): Demütigung und Selbstachtung zielt für den Vf. im Anschluss an Avishai Margalit und Peter Schaber auf die gesellschaftliche Logik einer Nicht-Verletzung menschlicher Selbstachtung (22). Würde hieße dann, „die normative Autorität über sich selbst zu haben“ (23). Als zentrales Defizit macht der Vf. bei Konzepten beider Theoriestränge die Betonung von Autonomie, Vernunft, Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung geradezu als grundlegende *Anforderung* aus, während zugleich große Gruppen an Menschen diese Anforderungen individuell nicht erfüllen (28): „marginal cases“ wie Demenzkranke oder Personen mit schwersten geistigen Behinderungen etwa (28–30). Zugleich wird der aus der Tierrechtsbewegung erhobene Speziesimus-Vorwurf (30–32) ernstgenommen, denen zu Folge auch für den Vf. der bloße Rekurs auf die Zugehörigkeit zur Gattung Mensch als Abhilfe in Fragen von *marginal cases* keine hinreichende Lösung darstelle (32).

Gerade in jenen *Grenzfällen* erachtet der Vf. den Würdeschutz jedoch als praktisch besonders relevant (36), weshalb er gegen dieses der Begründungslogik inhärente Defizit nun seinen Zugriff ausgehend von der Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens als „selbständige Entität“ (44) stellt. In ihrem normativen Gebrauch (46) impliziert Unverfügbarkeit die Begründungspflicht des Handelns (49–51) ebenso wie die moralische Universalität, die sich für den Vf. in der Unterscheidung kontextübergreifender Geltung *moralischer* Gründe und kontextuell je verschieden als rational begreifbarer *rechtlich-politischer* Gründe niederschlägt (52).

Eine Zentralstellung kommt der Verortung der Würde gerade in der Schwäche (64–75) zu, die der Vf. in der grundsätzlichen Konstitution des Menschen als relationalem Wesen begründet sieht: Als kooperatives Wesen ist der Mensch immer auch abhängig und fragil, zugleich liege gerade in der Befähigung zu Kooperation und Koordination eine besondere Stärke (64). Vulnerabilität macht der Vf. dabei grundsätzlich in der komplexen Sozialität des Menschen (66–69) ebenso wie in Fragilität menschlichen Lebens selbst, der besonderen Fähigkeit zum psychischen Leiden aus (69–70). Die zuvor als Indikator des Defizits autonomiefundierter Menschenwürdekonzepte thematisierten *marginal cases* – Kleinkinder ebenso wie Menschen mit Demenz oder im Dauerkoma – partizipieren hingegen an Konzepten im Horizont der Vulnerabilität (72–74).

Ausgehend von dieser normativen Unverfügbarkeit der Menschenwürde fragt der Vf. sodann nach dem Überschritt zur Begründung von Menschenrechten, nach einer „Operationalisierung des Unverfügbarkeitsgebots“ (85). Menschenwürde bedeute dann, menschliche Vulnerabilität anzuerkennen (94). Aus dieser Normativität der Unverfügbarkeit des verletzlichen menschlichen Individuums ergeben sich für den Vf. zwingend als programmatische Dimension die Rechtsnormen der Menschenrechte (104). *Material* ist für Engi insofern ein inhaltlicher Zusammenhang gegeben, als dass Menschenrechte rechtliche Garantie und Schutz bestimmter Aspekte des Menschseins garantieren (104–105). *Formal* sieht der Vf. in den Menschenrechten die Umsetzung des aus der Menschenwürde resultierenden Anspruchs auf gute Begründung jeden Handelns gegenüber (Mit-) Menschen. Als Beispiele werden Grundrechte wie das Recht auf Leben und physische Integrität, auf Rechtsgleichheit und Schutz vor Diskriminierung erörtert (106–109). Zwischen Würde und Rechten bestehe somit „kein logisch-deduktiver, aber ein enger inhaltlich-ideeller Zusammenhang“ (109).

In einem dritten und letzten Teil (163–219) geht der Vf. der Umsetzung seines Konzepts in den Sphären von Politik und Recht nach. Die Frage nach dem normativen Grund von Politik und Recht sieht der Vf. in der modernen Staatlichkeit, denen religiöse oder traditionale Begründungszusammenhänge kaum mehr zur Verfügung stünden (165), auf das menschliche Individuum als Legitimationsquelle verwiesen (166). Darauf aufbauend kann Engi in der Folge Menschenwürde (185–193) wie Menschenrechte (194–204) juristisch genauer bestimmen sowie Dimensionen und Konkretionen ausbuchstabieren. Die Menschenwürde ist für den Vf. dabei von besonderer Bedeutung, da in der Praxis in unvermeidbaren Normenkollisionen bedingte Abwägungen somit Grundlage und Kriterium finden (207–208), indem sie den Grundrechten absolut gegenübergestellt wird (210).

Als Besonderheit hervorzuheben und sicherlich auch der Verortung im akademischen Diskurs der Schweiz zuzuschreiben sind die wiederkehrenden Verweise des Vf.s auf Tierrechtsdebatten (etwa 53; 70; insb. 111–119), die in der Anthropologie vielerorts noch überraschende Leerstellen darstellen.

Sowohl der Würdebegriff¹ als auch die Frage der Ausdehnung von Menschenrechten auf *nichtmenschliche Tiere*² sind für diese von zentraler Bedeutung. Es gelingt dem Vf. überzeugend, ohne kritische Anfragen aus dieser Perspektive auszublenden, eine sinnvolle Abgrenzung der Begründung von Menschenrechten und Rechten nichtmenschlicher Lebewesen vorzunehmen (117–118).

Ethische und – an der Schwelle zwischen Dogmatik und Ethik zu verortende – anthropologische Diskurse sind aus theol. Sicht der zentrale Ort vorjuridischer Klärungen, an denen die Artikulation christl. Traditionszusammenhänge und Vorstellungen vom Guten zur Ausgestaltung unseres Zusammenlebens ihren Ort hat. Hier in einer rechtsphilos. Darstellung ein in ihrem grundständigen Zugriff über die Vorstellung vom menschlichen Leben gerade in seiner Konstitution als fragil, vulnerabel und unverfügbar besonderen eine für theol. Überlegungen anregende und anschlussfähige Position vorzufinden, die zugleich die Konkretion der Umsetzung in Rechtsfragen unternimmt, kann für die Schärfung theol. Gedanken zur Anthropologie nur als Bereicherung betrachtet werden.

Über den Autor:

Clemens Wustmans, Dr., Wiss. Koordinator des IGK 2706 Transformative Religion der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Universitäten Stellenbosch, Western Cape und KwaZulu-Natal (clemens.wustmans@hu-berlin.de)

¹ Früh in der Theologie etwa Heike BARANZKE: *Würde der Kreatur?* Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik, Würzburg 2002.

² Vgl. dazu in theologischer Auseinandersetzung etwa *Menschenrechte für Menschenaffen?* Was Tier und Mensch unterscheidet, hg. v. Mechthild HERBERHOLT / Caspar SÖLING, Paderborn 2003.